

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**HARTENHOLM**  
KREIS SEGEBERG

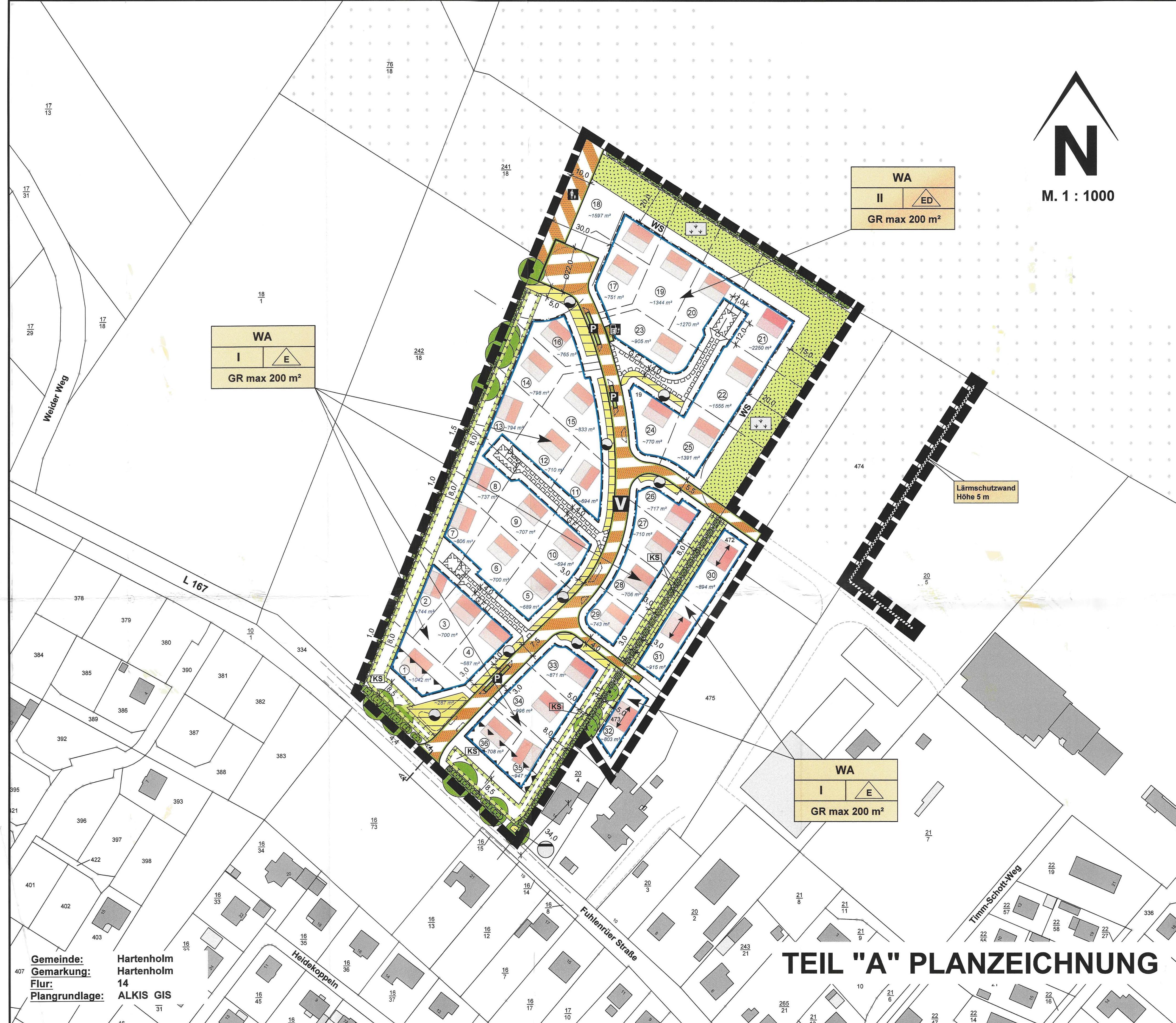
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 16**

FÜR DAS GEBIET

"Nördlich der Fuhlenrüber Straße und östlich des Weider Weges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2024 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 16 für das Gebiet "Nördlich der Fuhlenrüber Straße und östlich des Weider Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

M. 1 : 1000



## TEIL "A" PLANZEICHNUNG

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S.1802).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen Festsetzungen Rechtsgrundlage

#### Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) 1 BauGB, § 8 1 bis 11 BauNVO

**GR max.....** Grundfläche § 16 BauNVO

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (4) BauNVO

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

**E** nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO

**ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (4) BauNVO

**Baugrenze** § 23 BauNVO

**Baugestaltung**

**Firstrichtung** § 9 (4) 1 BauGB i. V. mit § 84 LBO

**Verkehrsflächen**

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**Zweckbestimmung:**

**V** Verkehrsberühriger Bereich

Öffentliche Parkfläche

Gehweg

Ladestation

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

**Zweckbestimmung:**

Wasser (Muldenversickerung)

Abwasser (Pumpstation)

### Grünflächen

Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung:

Gärtnerische Nutzung

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB

Zweckbestimmung:

Knickschutzstreifen

Erhaltung von Bäumen

### Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorger) § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 § 9 (7) BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Bewegungsfläche für die Feuerwehr § 9 (1) 10 BauGB

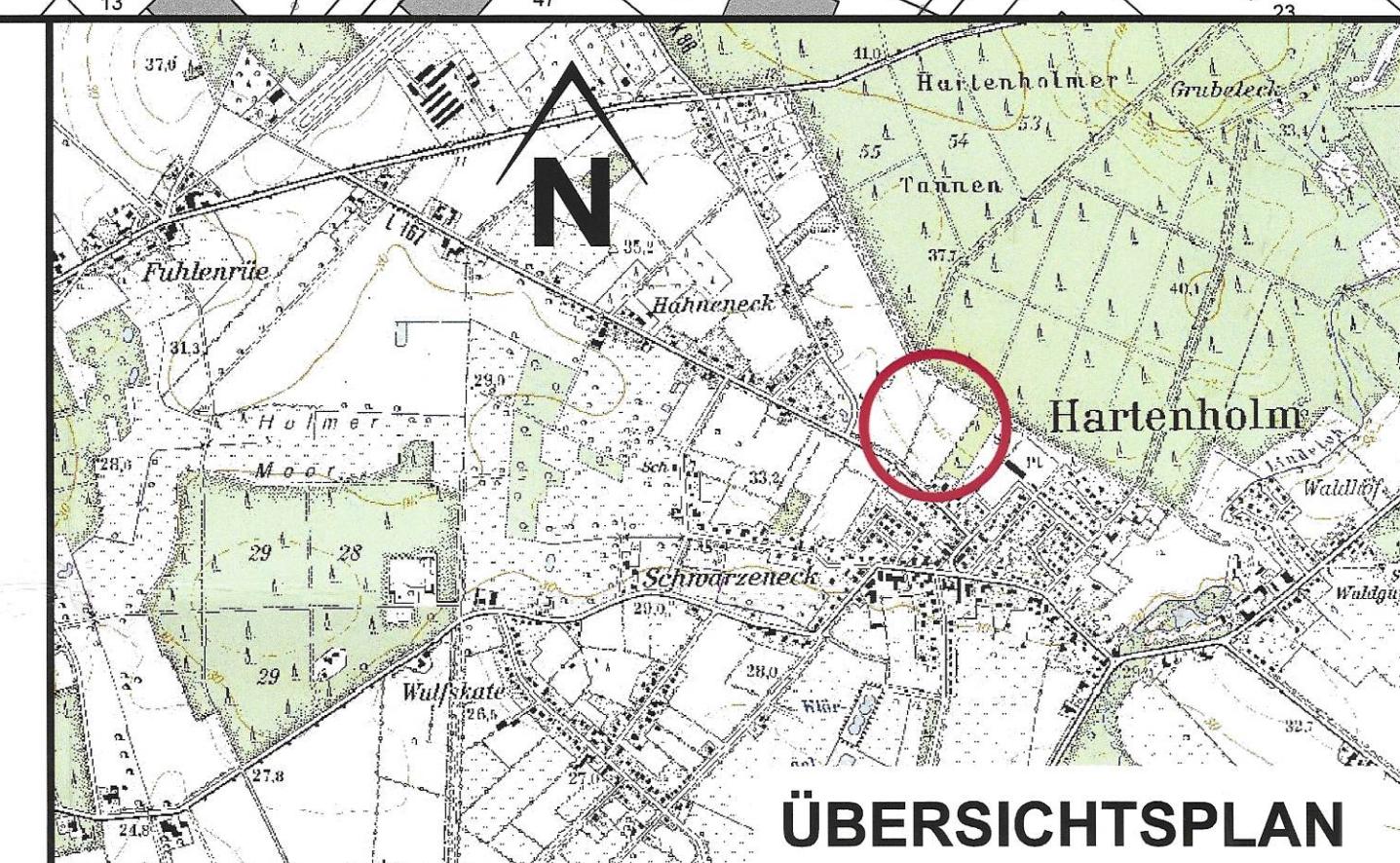
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG

WS Waldabstandsstreifen (30 m) § 30 (2) BNatSchG

— Waldabstandsstreifen (30 m) § 24 (2) LWaldG



## ÜBERSICHTSPLAN

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○—○ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

○—x—○ Künftig fortfallende Flurstücksgrenze

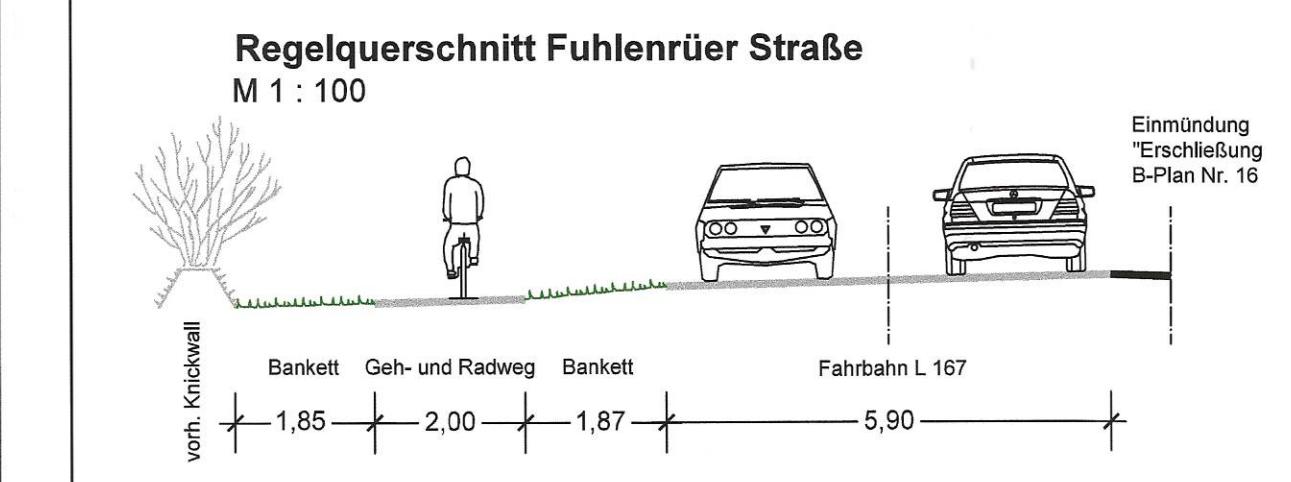
— — — In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

Katasteramtliche Flurstücksnummern

+ 5,0 + Maßlinien mit Maßangaben

vor Fahrbahnrand, nicht eingemessen

— — — Wald außerhalb des Geltungsbereiches



"Nördlich der Fuhlenrüber Straße und östlich des Weider Weges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2024 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 16 für das Gebiet "Nördlich der Fuhlenrüber Straße und östlich des Weider Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.04.2020 durch Abdruk in der Umschau.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 02.12.2021 bis einschl. 03.01.2022 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.12.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.2023 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.03.2023 bis 17.04.2023 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8:00 bis 12:00, Mo 13:30 bis 15:30, Do 13:30 bis 18:00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 08.03.2023 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planteilwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.auenland-suedholstein.de" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 02.03.2024 BÜRGERMEISTER

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgruppen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Öffentl. best. Vermessungsingenieur Patzelt - Riebel Quickborner Straße 137 22844 Norderstedt

8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.11.2023 bis 06.12.2023 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8:00 bis 12:00, Mo 13:30 bis 15:30, Do 13:30 bis 18:00 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 25.10.2023 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planteilwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.auenland-suedholstein.de" ins Internet eingestellt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung (Nr. 8) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.03.2024 bis 08.04.2024 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8:00 bis 12:00, Mo 13:30 bis 15:30, Do 13:30 bis 18:00 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 24.02.2024 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planteilwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.auenland-suedholstein.de" ins Internet eingestellt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.05.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.05.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 02.03.2024 BÜRGERMEISTER

12. Die B-Plansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 02.03.2024 BÜRGERMEISTER

13. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und bei der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.03.2024 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verleihung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.03.2024 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 16.03.2024 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 02.07.2024